



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

05.04.2013
Seite 1

Aktenzeichen
III - 4 - 508.20.16.00-958
bei Antwort bitte angeben

Herr Stang/Herr Seitz
Telefon 0211 4566-409/-248
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 958 der Abgeordneten Simone Brand, PIRATEN:
"Monitoringprogramm für frei lebende Raubtiere – Sachstand
NRW"; Drucksache 16/2263**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu den Großraubtieren werden die Arten Bär, Wolf und Luchs gezählt. Für Nordrhein-Westfalen gibt es zum Luchs seit 1999 vermehrt Hinweise für die Anwesenheit einzelner Tiere. Zum Wolf gab es nur einen einzelnen sicheren Hinweis aus dem Jahr 2009. Mit dem Auftreten eines Bären wird in Nordrhein-Westfalen auf absehbare Zeit nicht zu rechnen sein.

1. Wie wird die Landesregierung die Bevölkerung über etwaige Zuwanderungen von Großraubtieren aufklären?

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Zuwanderung von Großraubtieren der Arten Wolf und Luchs wird dieses Ereignis beim ersten Nachweis durch geeignete Pressemitteilungen der zuständigen Fachbehörden bekannt gemacht (vgl. Pressemitteilung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz „Bestätigt: Der Wolf war zu Besuch in Ostwestfalen“ vom 04.03.2010). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Mitteilungen von der regionalen Presse aufgegriffen werden, so dass die Bevölkerung aktuell und umfassend informiert wird.

2. Wie sollen geschädigte Landwirte für gerissenes Vieh entschädigt werden (aufgeschlüsselt nach Entschädigungsschlüssel und zuständigem Haushaltsposten)?

Für Schäden, die durch wild lebende herrenlose Tiere der besonders geschützten Arten verursacht werden, besteht grundsätzlich keine Entschädigungspflicht des Staates. Um jedoch die Akzeptanz für die natürliche Ausbreitung von Luchs und Wolf insbesondere bei den betroffenen Nutztierhaltern zu erhöhen, hat sich die Landesregierung bereit erklärt, auf freiwilliger Basis Schäden an Nutztierhaltungen finanziell zu entschädigen.

Für nachweislich vom Luchs gerissene Nutztiere können daher auf formlosen Antrag von der Oberen Jagdbehörde beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW aus Mitteln der Jagdabgabe (Haushaltstelle: Kapitel 10 261) Entschädigungen gezahlt werden. Für den Wolf gilt dies entsprechend mit dem Unterschied, dass die Entschädigung aus Haushaltsmitteln des Naturschutzes (Haushaltstelle: Kapitel 10 030, Titel 681 82) von der höheren Landschaftsbehörde bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung gezahlt werden können. Die Landesregierung prüft, ob die gegenwärtige Entschädigungspraxis in Bezug auf den Wolf dahingehend erweitert werden kann, wenn ein Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann.



3. Ist eine Subventionierung von Herdenschutzhunden geplant?

Die Landesregierung sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf für eine Subventionierung von Herdenhunden.

4. Wie definiert die Landesregierung, ob ein Wildtier in die Kategorie „Problem tier“ fällt?

Der Leit faden des Bundesamtes für Naturschutz „Leben mit Wölfen“ (BfN-Skript 201, 2007) erläutert am Beispiel des Wolfes bundesweit anerkannte Kriterien, anhand derer sich Großraubtiere der umgangssprachlich verwendeten Kategorie „Problem tier“ zuordnen lassen. Zu diesen Kriterien zählt insbesondere ein dreistes Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen (extrem unwahrscheinlich) oder von Nutztieren führen kann. Die Kategorie "Problem tier" beschreibt Individuen von Großraubtieren, die durch ein von der Norm abweichendes Verhalten auffällig werden und damit - in erster Linie wirtschaftliche/gesundheitliche - Schäden beim Menschen hervorrufen können. Eine Einstufung in diese Kategorie muss immer anhand der Umstände eines jeden Einzelfalls sachorientiert vorgenommen werden.

5. Wie ist der derzeitige Entwicklungsstand der Landesregierung bezüglich eines Monitoringkonzepts für NRW?

Das Monitoring für Großraubtiere in NRW ist eingebunden in das bundesweite Konzept des Bundesamtes für Naturschutz „Monitoring von Großraubtieren in Deutschland (BfN-Skript 251, 2009). Es umfasst eine Datensammlung und -bewertung aller Nach- und Hinweise auf die beiden Arten Wolf und Luchs. Hierzu wurden und werden sogenannte "Luchs- und Wolfsberater" geschult, die als Ansprechpartner vor Ort regional präsent sind. Die zentrale Datensammlung erfolgt für den Luchs in der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung, für den Wolf beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Erste Ergebnisse aus diesen Arbeiten und eine genaue Beschreibung der Vorgehensweise wurden für NRW bereits 2011 publiziert (I. Hucht-Ciorga & M. Kaiser (2011): „Luchs und Wolf in NRW“;



Natur in NRW 36 (2): S. 35-39.). Darüber hinaus lädt das BfN seit 2009 die mit dem Monitoring von Luchs und Wolf betrauten Personen der Bundesländer regelmäßig zu einem jährlichen Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

Seite 4

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

u